

WAS IST, WENN ICH UNTERHALTSZAHLUNGEN ERHALTE?

Im Antrag auf Bürgergeld wird nach Unterhaltspflichtigen außerhalb des Haushalts gefragt. Das heißt, wenn man Unterhalt bekommt – nach einer Scheidung oder für ein Kind -, dann werden diese Einkünfte angerechnet, d.h. vom Leistungsanspruch abgezogen.

Wenn zwar ein Unterhaltsanspruch besteht, man aber keinen Unterhalt bekommt, dann erhält man die Leistungen ungekürzt. Der Unterhaltsanspruch geht an das Jobcenter über, um den Unterhaltspflichtigen heranzuziehen und sich die ausgezahlten Leistungen erstatten zu lassen.

Zahlt der Vater des Kindes nach Trennung/Scheidung zu wenig oder keinen Unterhalt, können Alleinstehende einen Unterhaltsvorschuss bei der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes bekommen. Unterhaltsvorschuss erhalten Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Allerdings gelten für Kinder über 12 Jahren besondere Regelungen. Sie haben nur Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie keine Leistungen nach Hartz IV beziehen oder wenn der alleinerziehende Elternteil über ein Einkommen von mindestens 600 € brutto verfügt.

WAS IST, WENN ICH IN EIN FRAUENHAUS ZIEHEN MUSS?

Es ist davon auszugehen, dass betroffene Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, dort auch erst einmal bleiben. Dann ist das für den Ort des Frauenhauses maßgebende Jobcenter zuständig und Du musst gegebenenfalls einen neuen Antrag stellen.

Der Umzug in ein Frauenhaus ist als Trennungswille zu werten, so dass hier regelmäßig von einer dauernden Trennung auszugehen ist. Du gehörst demnach nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft Deines Partners, sondern bildest eine eigene Bedarfsgemeinschaft (ggf. mit Deinen Kindern). Das gleiche gilt in den Fällen, in denen ein Partner mittels „Wegweisung“ aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen wurde.

Wenn Dein Expartner in der Wohnung verbleibt, kannst Du dir eine eigene angemessene Wohnung suchen und einen Antrag auf Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Hausrat und Einrichtung) stellen. Ebenso, wenn Du in die alte Wohnung zurückziehst und Dein Expartner diverse Haushaltsgegenstände mitgenommen hat.

VERHÜTUNG UND SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Nach § 49 Sozialgesetzbuch XII werden die Kosten von empfängnisverhütenden Mitteln (Pille, Spirale) von den Kommunen übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind. Die Kommunen beziehen sich zwar auf die Krankenkassen, die nur Versicherten bis zum vollendeten 20. Lebensjahr die Kosten erstatten, wir sind jedoch der Meinung, dass der § 49 SGB XII für alle Frauen gelten sollte. Deshalb raten wir dazu, einen entsprechenden Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. In vielen Städten und Kommunen übernehmen Jobcenter bzw. Sozialämter die Kosten für Verhütung als freiwillige Leistung.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nach § 218a StGB straffrei, wenn mindestens drei Tage vorher eine Beratung stattgefunden hat und der Abbruch innerhalb der ersten 12 Wochen der Schwangerschaft durch einen Arzt / eine Ärztin erfolgt. Für Frauen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen oder die Hartz IV beziehen, werden nach § 19 SchKG (Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten) die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch übernommen.

RAT & HILFE

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie eine Serie von Flyern und weiteren Infos zum Bürgergeld stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de
- Dort kann man auch einen Vergleichsrechner (Hartz IV oder Wohngeld und Kinderzuschlag) auf Excel-Basis bestellen (Preis: 30 Euro)
- Internetberatung für Erwerbslose und Geringverdienende von www.verdi-erwerbslosenberatung.de und www.verdi-aufstockerberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft
- Gewerkschaftsmitglied bleiben oder werden! (Rechtsschutz, z.T. Beratung / Seminare)

HORST SCHMITTHENNER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLÖSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSTELLE,
ALTE JAKOBSTRASSE 149, 10969 BERLIN, TEL.: 030/86876700. TEXT: HEIKE WAGNER · GESTALTUNG: WWW.SCHMIDT-VERA.DE



INFO 610
Stand: Februar 2023



Informationen zum
BÜRGERGELD

BÜRGERGELD UND FRAUEN

Alleinerziehend
Schwangerschaft
Unterhalt



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung



LIEBE KOLLEGIN!

Das bisherige Arbeitslosengeld II heißt seit dem 1. Januar 2023 „Bürgergeld“. Es gibt einige Verbesserungen, Wesentliches ist aber gleich geblieben. Mit viel zu niedrigen Regelsätzen und permanenter Sanktionsandrohung bedeutet auch das Bürgergeld Armut und Ausgrenzung.

Es bleibt also wichtig, sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einzusetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir dich aber auch über das seit 1. Januar 2023 geltende Bürgergeld informieren, über das, was neu ist, das, was geblieben ist, und das, was ab dem 1. Juli gelten wird. Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch wahrnehmen und Fallstricke vermeiden.

Dieses Faltblatt informiert über die besonderen Lebenslagen von Frauen, die Bürgergeld beziehen. Natürlich kümmern sich auch Männer um die Kinder oder sind alleinerziehend, aber die Statistiken zeigen, dass in diesen Bereichen überwiegend Frauen betroffen sind.

Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.

WAS IST, WENN ICH ALLEINERZIEHEND BIN?

Alleinerziehende sind „Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen“ (§ 21 Abs. 3 SGB II). Alleinerziehende erhalten den Regelbedarf in Höhe von 502 € sowie einen Mehrbedarfszuschlag, der sich wie folgt staffelt:

- 36 % vom Regelbedarf (180,72 €) wenn Du mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenlebst,
- 12 % des Regelbedarfs (60,24 €) für jedes Kind in allen übrigen Konstellationen. Wenn Du mehr als 4 Kinder hast, erhältst Du 60 % des Regelbedarfs (301,20 €).

Die Kinder erhalten Bürgergeld in Höhe von: bis 5 Jahre 318 €, 6 bis 13 Jahre 348 €, 14 bis 17 Jahre 420 €, 18 bis 24 Jahre 402 €. Kindergeld und Unterhaltszahlungen bzw. Unterhaltsvorschuss werden als Einkommen angerechnet.

Wer ein Kind unter 3 Jahren im Haushalt hat, kann Bürgergeld beziehen und muss nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren ist eine Halbtags- oder stundenweise Tätigkeit zumutbar, aber nur, wenn die Kinder anderweitig betreut werden (z.B. Kindergarten). Es besteht allerdings keinerlei Verpflichtung, Kinder außer Haus betreuen zu lassen.

BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET FÜR KINDER UND JUGENDLICHE (§ 28 SGB II)

Zusätzlich zum Regelbedarf haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Leistungen für Bildung (Kinder und Schüler*innen bis 25 Jahre, die keine Ausbildungsvergütung erhalten) sowie auf Leistungen zur Teilhabe (nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

Anspruch auf diese Leistungen haben alle, die Bürgergeld, Grundsicherung oder Sozialhilfe nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

BILDUNGSLEISTUNGEN:

- Kosten für eintägige Schul- bzw. Kitaausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen)
- Leistungen für Schulbedarf: 174 € pro Schuljahr, 116 € zum 1. August und 58 € zum 1. Februar; der Betrag wird jährlich dynamisiert
- Kosten für Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Typs falls notwendig (inzwischen ohne Eigenanteil)
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagessen, sofern dieses von der Schule oder der Tageseinrichtung angeboten wird (inzwischen ohne Eigenanteil)
- Kosten für Nachhilfeunterricht, auch ohne direkte Versetzungsgefahr, die Kostenübernahme muss extra beantragt werden

TEILHABELEISTUNGEN

- mindestens 15 € monatlich für außerschulische Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Kunst- und Musikunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie Freizeiten. Die Leistungen können als Geldleistung, als Gutscheine oder in Direktzahlung erbracht werden

Wenn Schüler*innen aufgrund schulrechtlicher oder schulischer Vorgaben Kosten zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder Arbeitsheften entstehen, werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe vom Jobcenter übernommen.

WAS IST, WENN ICH SCHWANGER BIN?

Schwangere erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats der Entbindung einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 17 % des maßgeblichen Regelbedarfs (85,24 € für Alleinstehende). Die Schwangerschaft kann mit einem Attest nachgewiesen werden. Du kannst außerdem noch einmalige Beihilfen beantragen, dazu gehören die Erstausrüstung für Schwangere (Umstandskleidung, Unterwäsche, Still-BH, Badeanzug, Nachthemden) und Säuglingserstausrüstung (Babyleidung, Kinderwagen, Kinderbett, Pflegemittel, Flaschen, Wickelaufflage, Bettwäsche).

WAS IST, WENN ICH IN EINER EHE/PARTNERSCHAFT LEBE?

Ehepartner*innen müssen füreinander einstehen – so lange die Ehe nicht getrennt ist. Das Gleiche gilt im Hartz-IV-System auch für Partner*innen einer sogenannten Einstehensgemeinschaft (früher: eheähnlich) und für eingetragene Lebenspartner*innen. Die Regelbedarfe für (Ehe-)Partner*innen betragen 451 € pro Person. Einkommen und Vermögen des Partners oder der Partnerin werden bis auf Freibeträge angerechnet und falls dein Partner oder deine Partnerin „zu viel“ Einkommen hat, erhältst Du keine Leistungen mehr und bist von Deinem*Deiner Partner*in finanziell abhängig. Du bist nicht mehr krankenkassenversichert. Bei Ehepaaren kannst Du in die Familienkrankenversicherung aufgenommen werden, was bei Einstehensgemeinschaften nicht möglich ist. Die Ämter vermuten meistens, dass Personen, die zusammen leben, ein Paar sind, das sich wechselseitig unterstützt. Dann müssen die Betroffenen das Gegenteil beweisen – eine bloße Erklärung reicht nicht aus.

EHEÄHNLICH SIND EINSTEHENSGEMEINSCHAFTEN,

- die über eine reine Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen,
- die auf Dauer angelegt sind und daneben keine weitere Beziehung dieser Art zulassen,
- mit einer so engen inneren Bindung, dass ein gegenseitiges Füreinander-Einstehen begründet wird.

OB EINE EINSTEHENSGEMEINSCHAFT VORLIEGT, WIRD ANHAND VON „INDIZIEN“ ERMITTELT:

- gemeinsames Kind
- Kinder oder Angehörige des Partners oder der Partnerin werden gemeinsam im Haushalt betreut oder versorgt
- gemeinsames Konto oder Kontovollmacht
- gegenseitige finanzielle Unterstützung
- mehr als 1 Jahr Zusammenleben

Tipp: Falls das Amt bei Dir eine Bedarfsgemeinschaft unterstellt, obwohl die Beteiligten gar nicht gewillt sind, finanziell füreinander einzustehen, dann solltest Du dich mit Widerspruch und Klage wehren. Mehr zum Unterschied zwischen Bedarfs-, Haushalts- und Wohngemeinschaft im Flyer 603 „Wer muss für wen finanziell einstehen?“ auf unserer Homepage.